279/J

der Abgeordneten Brigitte Tegischer und Genossen an den Bundesminister für Umwelt betreffend Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention

Im Rahmen der Verhandlungen zum Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention wurde die ursprüngliche Position des Bundesministeriums für Umwelt, die einen ausdrücklichen Verzicht auf neue umweltbelastende hochrangige alpenquerende Straßenverkehrsachsen forderte, immer mehr aufgeweicht. In den letzten Entwürfen fand sich der Passus "...... verpflichten sich die Vertragsparteien, den Straßenbau auf die unbedingt notwendigen Vorhaben zu beschränken".

Besonders schwerwiegend ist auch die Änderung des Absatzes 2 des Artikels 7, die festlegt, daß alle Straßenbauvorhaben, die bis zum Zeitpunkt der Unterschrift unter das Verkehrsprotokoll in irgendeinem rechtlich verbindlichen Dokument eines Vertragsstaates aufscheinen, von den Beschränkungen des Artikels 7 Abs. 1 nicht betroffen sein sollen. Dies betrifft u.a. auch das Cavallino-Tunnel-Projekt, das im regionalen Verkehrsplan der Region Veneto aus dem Jahre 1990 rechtlich verankert wurde. Da in dem Entwurf rechtlich nicht genau definiert wurde, was unter einem rechtlich verbindlichen Dokument zu verstehen ist, würde unter Umständen auch der Weiterbau der Alemagna nicht unter die Beschränkungen des Artikels 7 Abs. 1 fallen, da dieser ebenfalls bereits in rechtlich verbindlichen Dokumenten erwähnt ist, wie z.B. im regionalen Koordinierungsplan der Region Veneto bzw. im Zehnjahreslan der italienischen Straßenbauverwaltung ANAS.

Nachdem in den Medien über das neuerliche Scheitern der Verhandlungen zum Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention berichtet worden ist, weil sich insbesondere Deutschland und Italien in keiner Form mit den östereichischen Standpunkten einverstanden erklären konnten, stellen die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Umwelt nachstehende

- 1. Welches sind die nächsten Schritte nach dem Scheitern der Verhandlungen zum Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention?
- 2. Welche Haltung werden Sie bzw. Ihr Ressort bei den nächsten Verhandlungsschritten einnehmen?
- 3. Welche Auswirkungen hat das für die Alpenkonvention insgesamt, wenn über das Verkehrsprotokoll zwischen den Vertragspartnern keine Einigung erzielt werden kann?
- 4. Wie ist der Begriff "rechtlich verbindliche Dokumente" in Artikel 7 Abs. 2 auszulegen, in denen ein Straßenbauvorhaben aufscheinen muß, damit der Bau dieser hochrangigen Straße möglich wird?
- 5. Wie werden Sie anhand des vorliegenden Vertragstextes des Verkehrsprotokolls bei Einzelprojekten vorgehen, um neue alpenquerende Schnellstraßen zu verhindern?
- a) bei der Alemagna
- b) beim Cavallino-Tunnel
- c) bei der Schnellstraße Mailand Ulm
- 6. Wie werden Sie den Beschluß der ARGE Alp, daß keine neuen hochrangigen Straßenverkehrsachsen zur Überwindung des Alpenbogens mehr gebaut werden dürfen, umsetzen?
- 7. Warum kommt in dem Entwurf zum Verkehrsprotokoll kein einziger Passus über die

notwendige Herstellung der Kostenwahrheit und die Tragung der direkten und indirekten Wegekosten durch den Verursacher vor?

- 8. Sehen Sie noch immer eine realistische Möglichkeit für eine völkerrechtlich bindende Regelung zum Schutz Östereichs vor weiteren internationalen Straßenbauprojekten?
- 9. Wann kann aus Ihrer Sicht mit der Umsetzung der Alpenkonvention als wirkungsvolles Schutzinstrument für unsere Alpen begonnen werden, oder beschränkt sich die österreichische Offensive ausschließlich darauf, den Sitz des Alpenkonvenventionssekretariats in Innsbruck zu verankern?